

STADT STEINHEIM AN DER MURR

KREIS LUDWIGSBURG

Bestimmungen für den Besuch der Kindertages- einrichtungen der Stadt Steinheim an der Murr

(Ordnung für Kindertageseinrichtungen)

vom 28. Juli 1998

- mit Änderung vom 16. Oktober 2001 -
- mit Änderung vom 27. Mai 2003 -
- mit Änderung vom 19. Oktober 2004 -
- mit Änderung vom 21. Februar 2006 -
- mit Änderung vom 21. November 2006 -
- mit Änderung vom 24. Juli 2007 -
- mit Änderung vom 16. Juni 2009 -
- mit Änderung vom 26. Januar 2010 -
- mit Änderung vom 15. März 2011 -
- mit Änderung vom 9. Oktober 2012 -
- mit Änderung vom 2. Mai 2016 -

Ordnung für Kindertageseinrichtungen

Bestimmungen für den Besuch der Kindertageseinrichtungen der Stadt Steinheim an der Murr (Ordnung für Kindertageseinrichtungen) vom 28. Juli 1998

- mit Änderung vom 16. Oktober 2001 -
- mit Änderung vom 27. Mai 2003 -
- mit Änderung vom 19. Oktober 2004 -
- mit Änderung vom 21. Februar 2006 -
- mit Änderung vom 21. November 2006 -
- mit Änderung vom 24. Juli 2007 -
- mit Änderung vom 16. Juni 2009 -
- mit Änderung vom 26. Januar 2010 -
- mit Änderung vom 15. März 2011 -
- mit Änderung vom 9. Oktober 2012 -
- mit Änderung vom 2. Mai 2016 -

Der Gemeinderat hat am 28. Juli 1998, 27.05.2003, 19.10.2004, 21.02.2006, 21.11.2006, 24.07.2007, 16.06.2009, 26.01.2010, 15.03.2011, 09.10.2012 folgende Bestimmungen beschlossen:

§ 1 Zweckbestimmung

Die Stadt Steinheim unterhält die folgenden Kindertageseinrichtungen

- im Stadtteil Steinheim in der Lehenstraße
 in der Schillerstraße
 in der Steinstraße
 in der Sudetenstraße
 in der Schulstraße
- im Stadtteil Kleinbottwar in der Amtsstraße
- im Stadtteil Höpfigheim in der Keltergasse

als öffentliche Einrichtungen.

Die Arbeit in unseren Tageseinrichtungen für Kinder richtet sich nach der folgenden Ordnung, die die Personensorgeberechtigten mit Abschluss des Aufnahmetages anerkennen, und den geltenden gesetzlichen Bestimmungen mit den hierzu erlassenen staatlichen Richtlinien in ihrer jeweils gültigen Fassung.

Tageseinrichtungen für Kinder sind nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG) Kindergärten, Horte und andere Einrichtungen. Nach dem Kindergartengesetz Baden-Württemberg (Neue Fassung ab 01.01.2004) werden Einrichtungen geführt als

- Kindergärten (für Kinder vom 3. Lebensjahr bis zum Schulantritt)
- Tageseinrichtungen mit altersgemischten Gruppen
- Integrative Einrichtungen, in denen auch Kinder mit Behinderung betreut werden

- Einrichtungen der Kleinkindbetreuung (Kinderkrippen)
- Einrichtungen als Ganztagesgruppen
- Kleinkindgruppe (Kinderkrippen)

Betriebsformen von Kindergärten, Tageseinrichtungen mit Altersmischung und Integrativen Einrichtungen sind insbesondere:

- Regelgruppen (vor- und nachmittags geöffnet)
- Gruppen mit verlängerten Öffnungszeiten (ununterbrochen mind. 6 Std.)
- Gruppen mit verlängerten Öffnungszeiten VÖ+ (7 Std. täglich)
- Ganztagesgruppen/Mischgruppen GT/VÖ

§ 2 *Aufnahme*

(1) In die Kleinkindgruppe können Kinder ab dem vollendeten 1. Lebensjahr aufgenommen werden und in die Kindergartengruppen ab dem vollendeten 3. Lebensjahr, soweit das notwendige Fachpersonal und Plätze vorhanden sind.

Kinder, die vom Besuch der Grundschule zurückgestellt sind, sollen eine Grundschulförderklasse besuchen. Der weitere Besuch eines vom Schulbesuch zurückgestellten Kindes bedarf einer neuen Vereinbarung eines Personensorgeberechtigten mit der Trägerin.

(2) Kinder, die körperlich, geistig oder seelisch behindert sind, können die Einrichtung besuchen, wenn ihren besonderen Bedürfnissen innerhalb der Rahmenbedingungen der Einrichtung Rechnung getragen werden kann.

(3) Die Trägerin legt die Grundsätze über die Aufnahme der Kinder in die Einrichtung fest.

(4) Jedes Kind muss vor der Aufnahme in die Einrichtung ärztlich untersucht werden. Als ärztliche Untersuchung gilt auch die Vorsorgeuntersuchung.

(5) Die Aufnahme erfolgt nach Vorlage der Bescheinigung über die ärztliche Untersuchung und nach Unterzeichnung des Aufnahmebogens und Aufnahmevertrages.

(6) Die Personensorgeberechtigten verpflichten sich, Änderungen in der Personensorge sowie Änderungen der Anschrift, der privaten und geschäftlichen Telefonnummern der Leiterin oder Gruppenleiterin unverzüglich mitzuteilen, um bei plötzlicher Krankheit des Kindes oder anderen Notfällen erreichbar zu sein.

§ 3 *Besuch – Öffnungszeiten – Schließungszeiten - Ferien*

(1) Im Interesse des Kindes und der Gruppe soll die Einrichtung regelmäßig besucht werden.

Ordnung für Kindertageseinrichtungen

- (2) Fehlt ein Kind voraussichtlich länger als drei Tage, ist die Gruppenleiterin oder Leiterin zu benachrichtigen. Bei Ganztages- und Kleinkindbetreuung ist am ersten Fehltag eine Benachrichtigung erforderlich.
- (3) Die Einrichtung ist in der Regel von Montag bis Freitag mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage, Ferien der Einrichtung und der zusätzlichen Schließungszeiten (Ziffer 7) geöffnet. Änderungen der Öffnungszeiten bleiben nach Anhörung des Elternbeirates der Trägerin vorbehalten.
- (4) Der Besuch der Einrichtung regelt sich nach der im Aufnahmevertrag vereinbarten Betreuungszeit. Eine Betreuung außerhalb der Betreuungszeit ist durch das Personal nicht gewährleistet. Mit dem Betreten der Einrichtung beginnt die vereinbarte Nutzungs- und Betreuungszeit. Diese endet mit dem pünktlichen Verlassen der Einrichtung zur Abholzeit.
- (5) Das Kindergartenjahr beginnt und endet mit dem Ende der Sommerferien in der Einrichtung. Für Schulanfänger endet das Betreuungsverhältnis mit dem letzten Tag der dem Schuleintritt vorausgehenden Kindergartenferien.
- (6) Die Ferien werden der Trägerin der Einrichtung nach Anhörung des Elternbeirates festgelegt und den Personensorgeberechtigten jährlich und rechtzeitig bekannt gegeben.
- (7) Zusätzliche Schließungstage oder Kürzungen der täglichen Betreuungszeit können sich für die Einrichtung oder einzelne Gruppen aus folgenden Anlässen ergeben: Wegen Krankheit, behördlicher Anordnung, Verpflichtung zur Fortbildung, pädagogische Tage, Fachkräftemangel, betriebliche/r Mängel und Streik. Die Personensorgeberechtigten werden hiervon baldmöglichst unterrichtet.

§ 4 Elternbeitrag

(1) Erhebungsgrundsatz

Für die Benutzung der städtischen Kindertageseinrichtungen wird ein privatrechtliches Benutzungsentgelt nach den folgenden Bestimmungen erhoben.

(2) Zahlungspflichtiger

Zur Zahlung des Beitrags sind Erziehungs- oder Personensorgeberechtigte derjenigen Kinder verpflichtet, die die Kindertageseinrichtungen besuchen.

(3) Elternbeiträge Maßstab

1. Die Elternbeiträge richten sich nach der Zahl der Kinder der Familie.
2. Es werden die Kinder des Beitragsschuldners bis zum vollendeten 18. Lebensjahr berücksichtigt, die mit Hauptwohnsitz mit dem in der Kindertageseinrichtung aufgenommenen Kind im Haushalt leben. Während des Besuchs der Einrichtung geborene Geschwisterkinder sind der Stadtverwaltung zeitnah vom Erziehungs- und Sorgeberechtigten mitzuteilen.

3. Ergeben sich Änderungen des Beitragssatzes durch die Veränderung der zu berücksichtigenden Kinderzahl, ist dies der Erhebungsstelle (Trägerin der Kindertageseinrichtung) schriftlich mitzuteilen. Der Beitragssatz wird ab dem folgenden Monat berichtigt, in welchem die Veränderung der zu berücksichtigenden Kinderzahl eintritt.

(4) Entgelte für die städtischen Kindertageseinrichtungen Stadt Steinheim an der Murr lt. Anlage 1.

(5) Entstehung, Fälligkeit

1. Erhebungsgrundsatz

Für die Benutzung der städtischen Kindertageseinrichtungen wird ein privatrechtliches Benutzungsentgelt nach den folgenden Bestimmungen erhoben:

2. Zahlungspflichtiger

Zur Zahlung des Beitrages sind Erziehungs- oder Personensorgeberechtigte derjenigen Kinder verpflichtet, die die Kindertageseinrichtungen besuchen.

3. Elternbeiträge Maßstab

Die Elternbeiträge richten sich nach der Zahl der Kinder der Familie. Es werden die Kinder des Beitragsschuldners bis zum vollendeten 18. Lebensjahr berücksichtigt, die mit Hauptwohnsitz mit dem in der Kindertageseinrichtung aufgenommenen Kind im Haushalt leben. Während des Besuchs der Einrichtung geborene Geschwisterkinder sind der Stadtverwaltung zeitnah vom Erziehungs- und Sorgeberechtigten mitzuteilen.

Ergeben sich Änderungen des Beitragssatzes durch die Veränderung der zu berücksichtigenden Kinderzahl, ist dies der Erhebungsstelle (Trägerin der Kindertageseinrichtungen) schriftlich mitzuteilen. Der Beitragssatz wird ab dem folgenden Monat berichtigt, in welchem die Veränderung der zu berücksichtigenden Kinderzahl eintritt.

4. Höhe der Elternbeiträge

Die Entgelte für die städt. Kindertageseinrichtungen sind aus Anlage 1 ersichtlich.

Für das zusätzlich verpflichtende Angebot des Mittagstisches werden Kosten pro Tag/Essen erhoben. Die Abrechnung erfolgt am Monatsende und ist sofort zur Zahlung fällig.

5. Entstehung, Fälligkeit

Das Elternentgelt ist in der jeweils festgesetzten Höhe von Beginn des Monats an zu entrichten, in dem das Kind in die Einrichtung aufgenommen wird.

Wird ein Kind zwischen dem 1. und 15. eines Monats aufgenommen, ist der volle Monatsbeitrag, ab dem 16. bis zum 31. eines Monats der halbe Kindergarten- bzw. Krippenmonatsbeitrag zu bezahlen.

Ordnung für Kindertageseinrichtungen

6. Die Beiträge Kindergarten- und Krippenbeiträge sind im Voraus in den ersten 5 Tagen des Monats zu entrichten.
Essensbeiträge sind am Monatsende zur Zahlung fällig.
7. Bei Nichtbezahlung bis zum 3. des folgenden Monats kann der Ausschluss vom Besuch der Kindertageseinrichtung erfolgen. Da das Elternentgelt eine Beteiligung an den gesamten Betriebskosten der Kindertageseinrichtung darstellt, ist er auch während der Ferien, bei vorübergehendem Fehlen bis zur Abmeldung des Kindes voll zu bezahlen.
8. Bei Abmeldung eines Kindes ist das Elternentgelt bis zum Ende des Monats zu entrichten, in dem das Kind abgemeldet wurde. Für Kinder, die in die Schule aufgenommen werden und bis zum Ende des Kindergartenjahres die Einrichtung besuchen, erübrigt sich eine schriftliche Abmeldung. Davon abweichend kann das Betreuungsverhältnis eines Kindes, das zum Ende des laufenden Kindergartenjahres in die Schule überwechselt, nur bis spätestens Ende des Monats April gekündigt werden.
9. Ein Wechsel der Betreuungsform ist nur in Form eines schriftlichen Änderungsantrages auf den nächsten Folgemonat möglich. Der Änderungsvertrag muss bis zum 15. des vorangegangenen Monats über die Einrichtung bei der Stadtverwaltung eingereicht werden.

Ein Wechsel von der Kleinkindgruppe zur Kindergartengruppe erfolgt immer zum Zeitpunkt des Beginns des 4. Lebensjahres des betreuten Kindes. Für den Monat, in dem der Wechsel erfolgt, ist jeweils das anteilige Elternentgelt der alten und neuen Betreuungsform zu entrichten.

10. Betriebsstörungen, welche die Trägerin nicht zu vertreten hat, z. B. Streiks, krankheitsbedingte Störungen oder Ähnliches, rechtfertigen keine Reduzierung beziehungsweise Ermäßigung der Elternbeiträge. Essensgebühren können auf Antrag ab dem dritten zusammenhängenden Schließtag erstattet werden.

§ 5 Aufsicht

- (1) Die pädagogisch tätigen Mitarbeiterinnen sind während der vereinbarten Betreuungszeit der Einrichtung für die ihnen anvertrauten Kinder verantwortlich.
- (2) Auf dem Weg zur und von der Einrichtung sind die Personensorgeberechtigten für ihre Kinder verantwortlich. Insbesondere tragen die Personenberechtigten Sorge dafür, dass ihr Kind ordnungsgemäß von der Einrichtung abgeholt wird. Sie entscheiden durch eine schriftliche Erklärung gegenüber der Trägerin, ob das Kind allein nach Hause gehen darf. Sollte das Kind nicht von einem Personensorgeberechtigten bzw. einer Begleitperson abgeholt werden, ist eine gesonderte Benachrichtigung erforderlich.
- (3) Die Aufsichtspflicht der Personensorgeberechtigten endet in der Regel mit der Übergabe des Kindes in den Räumen der Einrichtung an die pädagogisch tätigen

Mitarbeiterinnen und beginnt wieder mit der Übernahme des Kindes in die Obhut eines Personensorgeberechtigten bzw. einer von diesen mit der Abholung beauftragten Person.

- (4) Bei gemeinsamen Veranstaltungen (z.B. Feste, Ausflüge) sind die Personensorgeberechtigten aufsichtspflichtig, sofern vorher keine andere Absprache über die Wahrnehmung der Aufsicht getroffen wurde.

§ 6 *Kündigung*

- (1) Die Personensorgeberechtigten können das Vertragsverhältnis mit einer Frist von zwei Wochen zum Monatsende schriftlich kündigen. Diese Kündigung muss auch erfolgen, wenn das Kind während des Kindergartenjahres in die Schule eintritt.
- (2) Einer Kündigung bedarf es nicht, wenn das Kind zum Ende des Kindergartenjahres in die Schule überwechselt. Die Trägerin der Kindertageseinrichtungen ist vom Schuleintritt jedoch rechtzeitig zu informieren.
- (3) Die Trägerin der Einrichtung kann das Vertragsverhältnis mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende unter Angabe des Grundes schriftlich kündigen.

Kündigungsgründe können u. a. sein:

- a) unentschuldigtes Fehlen eines Kindes über einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als zwei Wochen,
- b) die wiederholte Nichtbeachtung der in dieser Ordnung aufgeführten Pflichten der Personensorgeberechtigten, trotz schriftlicher Abmahnung,
- c) ein Zahlungsrückstand des Elternbeitrages über einen Monat trotz schriftlicher Mahnung,
- d) nicht ausgeräumte erhebliche Auffassungsunterschiede zwischen Personensorgeberechtigten und der Einrichtung über das Erziehungskonzept und / oder eine dem Kind angemessene Förderung trotz eines vom Träger anberaumten Einigungsgesprächs,
- e) wenn die Aufnahme durch unwahre Angaben erreicht wurde.

Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund (außerordentliche Kündigung) bleibt hier unberührt.

Die Kündigung wird von der Stadtverwaltung im Einvernehmen mit der Kindertageseinrichtung ausgesprochen.

§ 7 *Versicherungen, Haftung*

- (1) Nach den derzeit geltenden gesetzlichen Bestimmungen sind Kinder aller Altersgruppen gegen Unfall versichert (SGB VII)

- Auf dem direkten Weg zur und von der Einrichtung,
- Während des Aufenthaltes in der Einrichtung
- Während aller Veranstaltungen der Einrichtung außerhalb des Grundstückes (Spaziergang, Feste und dergleichen).

Ordnung für Kindertageseinrichtungen

Für Kinder ab dem 7. Lebensjahr wird den Eltern empfohlen, eine Haftpflichtversicherung abzuschließen.

- (2) Alle Unfälle, die auf dem Weg von und zur Einrichtung eintreten und eine ärztliche Behandlung zur Folge haben, sind der Leiterin oder Gruppenleiterin unverzüglich zu melden, damit die Schadensregulierung eingeleitet werden kann.
- (3) Für von der Trägerin der Einrichtung oder von Mitarbeiterinnen weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verursachte(n) Verlust, Beschädigung und Verwechslung der Garderobe und Ausstattung der Kinder wird keine Haftung übernommen. Dies gilt ebenso für mitgebrachte Spielsachen, Fahrräder etc.
- (4) Für Schäden, die ein Kind einem Dritten zufügt, haften unter Umständen die Eltern.

§ 8

Regelung in Krankheitsfällen

- (1) Für Regelungen in Krankheitsfällen, insbesondere zur Meldepflicht, zum Besuchsverbot bzw. bei der Wiederaufnahme des Kindes in die Einrichtung nach Krankheit, ist das Infektionsschutzgesetz (IfSG) maßgebend.
- (2) Über diese Regelungen des IfSG sind die Eltern und sonstige Sorgeberechtigte gemäß § 34 Abs. 5 S. 2 IfSG zu belehren. Die Belehrung erfolgt durch die Kenntnisnahme des Merkblattes im Anhang (Anlage 1).
- (3) Das Infektionsschutzgesetz bestimmt u.a., dass das Kind nicht in die Kindertageseinrichtung oder andere Gemeinschaftseinrichtung gehen darf, wenn
 - es an einer schweren Infektion erkrankt ist, wie z.B. Diphtherie, Cholera, Typhus, Tuberkulose und durch EHEC-Bakterien verursachter Brechdurchfall sowie bakterielle Ruhr,
 - eine Infektionskrankheit vorliegt, die in Einzelfällen schwer und kompliziert verläuft bzw. verlaufen kann, dies sind Keuchhusten, Masern, Mumps, Scharlach, Windpocken, Hirnhautentzündung, Meningokokken-Infektionen, ansteckende Borkenflechte und Hepatitis,
 - es unter Kopflaus- oder Krätzmilbenbefall leidet und die Behandlung noch nicht abgeschlossen ist,
 - es vor Vollendung des 6. Lebensjahres an einer infektiösen Magen-Darm-Erkrankung erkrankt ist oder ein entsprechender Verdacht besteht.
- (4) Ausscheider von Cholera-, Diphtherie-, EHEC-, Typhus-, Paratyphus- und Shigellenruhr-Bakterien dürfen nur mit Genehmigung und nach Belehrung des Gesundheitsamtes unter Beachtung der vorgeschriebenen Schutzmaßnahmen die Räume der Einrichtung betreten oder an Veranstaltungen teilnehmen.
- (5) Zur Wiederaufnahme des Kindes kann der Träger eine Bescheinigung des Arztes verlangen, in der gemäß § 34 Abs. 1 IfSG bestätigt wird, dass nach ärztlichem Ur-

Ordnung für Kindertageseinrichtungen

teil eine Weiterverbreitung der Erkrankung oder der Verlausung nicht mehr zu befürchten ist.

(6) Bei fiebrigen Erkältungskrankheiten, Erbrechen, Durchfall oder Fieber u.ä. sind die Kinder ebenfalls zu Hause zu behalten.

(7) In besonderen Fällen werden ärztlich verordnete Medikamente, die eine Einnahme in der Einrichtung während der Betreuungszeit notwendig machen, nur nach schriftlicher Vereinbarung zwischen Personenberechtigten und den pädagogisch tätigen Mitarbeiterinnen verabreicht.

§ 9 *Elternbeirat*

Die Personenberechtigten werden durch einen jährlich zu wählenden Elternbeirat an der Arbeit der Einrichtung beteiligt.

§ 10 *Verbindlichkeit*

Diese Ordnung der Kindertageseinrichtungen wird den Personensorgeberechtigten bei der Anmeldung ausgehändigt und durch die Unterschrift auf dem Annahmehbogen, dem Aufnahmevertrag und der Erklärung in ihrer jeweiligen Fassung als verbindlich anerkannt. Dadurch wird ein Vertragsverhältnis zwischen der Trägerin des Kindergartens und den Eltern begründet.

§ 11 *Inkrafttreten*

Diese Änderung der Satzung vom 9. Oktober 2012 tritt am 1. August 2016 in Kraft.